**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 38 (1961)

Artikel: Die Zunftverfassung von 1411/1535

Autor: Rüedi, Ernst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841362

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Zunftverfassung von 1411/1535

## Von Ernst Rüedi

Verfassungen im modernen Sinn gab es in frühern Jahrhunderten nicht. Wenn wir Heutigen es gewohnt sind, scharf zu trennen zwischen Verfassung, Gesetz und Verordnung (Dekret), so stiess man sich früher gar nicht daran, Bestimmungen aller der drei genannten Gattungen in ein und denselben Erlass aufzunehmen. Ein treffendes Beispiel hierfür bietet Schaffhausen mit seinem Stadtbuch. In ihm wurden während Jahrhunderten alle vom Kleinen Rat gefassten Beschlüsse, die irgendwie Gesetzeskraft hatten, eingetragen. Eine Parallele hierzu bilden die Zunftbriefe. Auch sie stellen eine Sammlung dar, in der Verfassungsmässiges wie etwa Wahl der Behörden, gesetzliche Bestimmungen wie Erwerb und Verlust des Zunftrechtes und Verordnungen wie Einzelheiten in gewerblichen Dingen sich neben einander aufgezeichnet finden. Nur in diesem Sinne können wir von einer Zunftverfassung 1411/1535 sprechen bei der gleichzeitigen Absicht, die Zunftbriefe in ihrem wesentlichen Gehalt darzustellen.

# 1. Die Zunftbriefe von 1411/1449<sup>1</sup>

Als der österreichische Herzog Friedrich IV., der nachmalige Friedrich mit der leeren Tasche, den Schaffhausern am 1. Juli 1411 in Baden die Erlaubnis erteilte, sich eine Verfassung zu geben<sup>1a</sup>, da ahnte er wohl kaum, dass er damit das politische und wirtschaftliche Leben unserer Stadt in seinen Grundzügen für rund 4 Jahrhunderte vorauszubestimmen half. Der hochherzig anmutende Entschluss des Landesherren veranlasste seine Untertanen in der Rhein-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Abb. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>1a</sup> UR Nr. 1517, im Druck bei Rüeger II, S. 1137.

stadt bekanntlich, sich eine Verfassung zu geben, die unter dem Begriff «Zunftverfassung» in die Geschichte eingegangen ist und die bis 1798 die eindeutigen Richtlinien für Wirtschaft und Politik festlegte.

Die Verfassung von 1411 ordnete Schaffhausen in die Reihe der Zunftstädte ein. Die Zünfte waren nun nicht mehr wie bis anhin blosse Innungen, das heisst Vereinigungen von Handwerkern. Sie wurden ebenso sehr zu politischen Körperschaften, ja zur eigentlichen Quelle der Staatsgewalt. Dies finden wir bestätigt durch einen Blick in die einzelnen Zunftbriefe. Sie alle fallen dadurch auf, dass sie zum überwiegend grössern Teil Bestimmungen enthalten, die das politische Leben beschlagen. Erst in einem zweiten kleinern Teil befassen sie sich mit speziell handwerklichen Angelegenheiten. So kommt es, dass die Zunftbriefe, wenigstens in der Fassung von 1535, in ihrem ersten Teil wörtlich miteinander übereinstimmen. Indem man jedem derselben die Stadtverfassung in ihren Hauptbestimmungen voransetzte, unterstrich man gleichzeitig den politischen Charakter der Zünfte. Die Zunftbriefe stellen deshalb keineswegs, wie man etwa vermuten möchte, bloss eine Art Zunftgesetze dar; sie vereinigen vielmehr das Schaffhauser Stadtrecht mit dem speziellen Zunftrecht. In ihrer ursprünglichen Form gehen sie ins Jahr 1411 zurück. Eine Neuauflage erfolgte 1449; die letzte Revision fällt ins Jahr 1535.

Leider ist keines der Originale von 1411 auf uns gekommen. Dass sie alle mit dem Stadtsiegel versehen waren, scheint uns rückschliessend ebenso selbstverständlich wie die andere Tatsache, dass Bürgermeister und Rat sie in Kraft erklärten und sich in einer Schlussbestimmung vorbehielten, den Inhalt nach Gutdünken zu ändern. Die ersten Zunftbriefe müssen auf den Michaelistag (29. September) 1411 datiert gewesen sein. Dieses Datum wenigstens hat H. W. Harder festgehalten in einem Rekonstruktionsversuch des Zunftbriefes der Fischer. Das Original hat ihm dabei auch nicht zur Verfügung gestanden, spricht er doch von der Vorlage als von einer sehr mangelhaften Abschrift, deren Standort er nicht nennt, die aber das genannte Datum enthalten haben muss². Dieses ist insofern bedeutsam, als es erkennen lässt, dass die Stadt in äusserst speditiver Arbeit, das heisst in Zeit von drei Monaten, sich die neue

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> H. W. Harder, *Urkunden und Abschriften*, 1. Band. StaatsA. — Derselbe, Kaufleute, S. 7, wo die ersten Zunftbriefe ebenfalls auf den Michaelistag 1411 datiert sind.

Ordnung bis ins einzelne gegeben hatte. Von den spätern Auflagen unterscheiden sich die Briefe von 1411 dadurch, dass sie «unsere gnedige herrschaft von Oesterrich» erwähnen, welcher der Bürgermeister alljährlich nach stattgehabter Wahl den Treueid zu schwören hatte, so wie es die herzogliche Urkunde verlangte<sup>3</sup>.

Die Wiedererlangung der Reichsfreiheit von 1415 hätte den Rat veranlassen können, die Zunftbriefe einer sofortigen Revision zu unterziehen oder wenigstens jene Stellen zu streichen, die von der Herrschaft Oesterreichs sprachen. Ob letzteres geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir wissen bloss, dass eine Neufassung der Zunftbriefe erst 1449 erfolgte, ohne dass der genauere Grund für diese Massnahme ersichtlich wäre. Nicht von der Hand zu weisen ist der Gedanke, die in diesem Jahre recht gespannte Lage gegenüber dem Hause Oesterreich sei innenpolitisch zum Anlass geworden, die Briefe von den längst überholten Stellen, die an die Zeit der österreichischen Pfandschaft erinnerten, zu befreien.

Von den Zunftbriefen der zweiten Auflage hat sich ebenfalls keiner bis in die Gegenwart hinüber gerettet. Dagegen besitzen wir von sieben derselben zeitgenössische Abschriften, die, etwa um 1460 erstellt, Anspruch auf Originalwert erheben können. In der glücklichen Lage, eine Kopie des Briefs von 1449 zu besitzen, sind die Fischer, Gerber, Schneider, Schmiede, Kaufleute, Pfister (Bäcker) und Rebleute<sup>4</sup>. Ihrem ersten Teil ist folgendes zu entnehmen:

Zunächst tun Bürgermeister, Gross und Kleine Räte der Stadt Schaffhausen kund, dass sie die Ordnungen, «so vormals... gesatzt worden sind», erneuert und jeder Zunft einen Ordnungsbrief geben, «wie man sich halten sölle». An Stelle Oesterreichs erfolgt diese Massnahme sinn- und zeitgemäss «dem hailgen Römischen Rich zu lob und eren». Die Zahl der Zünfte wird ausdrücklich mit einlif (elf) angegeben. Die Gesellschaft der Herren fehlt. — Im folgenden finden wir den Wahlmodus genau fixiert, dem entsprechend der Bürgermeister zu erkiesen ist. Seine Wahl erfolgt alljährlich am heiligen Pfingstmontag auf dem Rathaus durch den Grossen und

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Melchior Kirchhofer führt in Heft XII der Neujahrsgeschenke (1833, S. 9) die Namen der ersten Zunftmeister auf (ohne die Herren): Hans Lingki (Kaufleute), Heini Gelzer (Fischer), Hans Nützlin (Gerber), Kuni Dolffinger (Schuhmacher), Kuni Schwyzer (Schneider), Otto Sporrer (Schmiede), Hans Liebach (Bäcker), Hans Oening genannt Jünteller (Rebleute), Matthias von Wunderstetten (Krämer), Heini Lüti (Metzger), Peter Peyer (Weber). — Näheres zu den 11 Zunftmeistern siehe Bäschlin, Notizen 30/160.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In «Allerlei Ordnungen 1460», StaatsA.

den Kleinen Rat in folgender Weise: Der abtretende Bürgermeister zusammen mit zwei andern besonders zu bestimmenden Ratsmitgliedern und dem Stadtschreiber, evtl. seinem Stellvertreter, bilden eine Art Wahlbüro, das sich ausserhalb des Ratssaales begibt. Jedes der Ratsmitglieder erscheint nun einzeln vor den Vieren und erklärt mündlich «uff synen ayd», wem er die Stimme als Bürgermeister geben wolle. Sofort nach der Wahl legt der Neugewählte den Amtseid ab vor der Gemeinde, so wie er sich im Stadtbuch aufgezeichnet findet. Gleich darauf schwören die Zunftmeister und die Zünfte «und allermenglich arm und rich» dem Bürgermeister als dem Stadtoberhaupt. Nun begeben sich die einzelnen Zünfte auf ihre Zunftstuben, wo sie die Zunftmeister und die Sechser, den Zunftvorstand also, erküren. Endlich erfolgt die Wahl ins Gericht<sup>4</sup>a. Der Kleine Rat bestimmt aus der Mitte der Bürgerschaft acht Richter; jeder Zunft steht das Recht zu, ebenfalls einen Richter zu wählen. Doch dürfen diese nicht im Kleinen Rate sitzen. Sind die Stellen besetzt, so leisten die Zunftgenossen wie auch die Zunftknechte ihrerseits den Eid. — Allfällige Ersatzwahlen im Laufe des Jahres sind ohne Verzug vorzunehmen. Nach Ablauf der Amtsperiode — sie dauert nur ein Jahr — darf kein Zunftmeister gezwungen werden, eine Wiederwahl anzunehmen, «er tüge dann es gern»<sup>5</sup>. Zuletzt wird dem Zunftmeister das Recht eingeräumt, seinen Gesellen zu «gebietten», das heisst sie zu Zunftversammlungen aufzubieten, wobei er über Fehlende, je nach Wichtigkeit der Traktanden, Bussen von 1 bis 5 Schilling zu verhängen ermächtigt wird.

Nach diesem einleitenden, politisch-verfassungsrechtlichen Teil geht jeder Zunftbrief zu dem speziellen zweiten Teil über. Wer vermutet, er stosse hier auf lediglich handwerkliche Bestimmungen der einzelnen Zünfte, der sieht sich bald eines andern belehrt. Den Löwenanteil auch dieses zweiten Abschnittes beanspruchen Satzungen gesetzlichen Inhaltes, die für alle Zünfte gelten, wie etwa die gerichtlichen Funktionen des Zunftvorstandes, Erwerb und Verlust des Zunftrechtes, Beiträge an die Zunftkasse und anderes mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>4a</sup> Um welches Gericht es sich handelt, wird nicht gesagt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hierzu bemerkt M. Kirchhofer: Nicht als Ziel des Gewinns oder Ehrgeizes wurde die Würde eines Vorstehers der Zunft betrachtet, sondern als eine Last, mit Wille eine zeitlang zu tragen, der Zunft und gemeiner Stadt zu Nutz und Frommen (Neujahrsgeschenke 1833, S. 8). — Diese Auffassung mag im Anfang vorgewaltet haben. Später blieb ein einmal gewählter Zunftmeister in der Regel in seinem Amte, bis Altersrücksichten ihn zum Rücktritt veranlassten. Oft aber gab erst der Tod Anlass zu einer Vakanz.

Dabei gleichen sich die Briefe auch in diesen allgemein gültigen Partien keineswegs wörtlich. Sowohl in der Reihenfolge der Bestimmungen als auch in der sprachlichen Form weichen sie neben wörtlich gleichen Stellen gerne von einander ab. Man gewinnt den Eindruck, dass der Rat bestimmte Richtlinien gab. Auf Grund derselben stellten die einzelnen Zünfte den Text in beliebiger Reihenfolge der Artikel zusammen, wobei sie, frei formulierend, gelegentlich gar den Inhalt nach Gutdünken ergänzten. Nachdem der Rat den so entstandenen Entwürfen seine Genehmigung erteilt hatte, stand der Reinschrift durch die Stadtkanzlei nichts mehr im Wege. Das am Schluss angebrachte Stadtsiegel verlieh den Dokumenten Rechtswirksamkeit. Sie alle trugen das Datum Montag vor Pfingsten (26. Mai) 1449 und wurden den einzelnen Zünften gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben<sup>6</sup>.

Im folgenden sei ein kurzer Ueberblick gegeben über jene Bestimmungen, die wohl dem «sundern» Teil der Zunftbriefe angehören, die aber allgemeiner Natur sind und in der Hauptsache für alle Zünfte gelten.

- a) «Welcher in ir Zunft komen wil», das heisst, wer in die Zunft eintreten möchte, der hat zu leisten: 2 Pfund Heller, eine Armbrust im Werte von 3 Pfund, dem Zunftmeister und seinen Sechsern je ein Viertel des besten Landweins, dem Zunftmeister zusätzlich 2 Schilling und dem Zunftknecht 1 Schilling. Endgültig über die Aufnahme entscheidet der Zunftvorstand.
- b) Wenn eines Meisters Sohn selbst Meister werden will, so soll er dem Zunftmeister und den Sechsern ein Viertel Landwein, dem Zunftknecht 8 Heller zu geben schuldig sein.
- c) Bei allfälligen «stöss und misshellungen», das heisst bei Streitigkeiten unter Zunftgenossen hat der Zunftvorstand die Aufgabe zu schlichten und die Kompetenz, bis zu 10 Schilling zu büssen. Kommt es aber zu Schlägereien, Messerzucken, Verwundungen «und was gewaffnet hand ist», oder fallen entehrende Bemerkungen wie Dieb und Mörder, so bleibt die Ahndung dem Rate vorbehalten.
- d) Wer über den Zunftvorstand «schalklich und unbescheidenlich» redet, hat eine Busse von bis zu 4 Schilling zu gewärtigen<sup>7</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Kaufleute notieren 1449 folgenden Ausgabeposten: «Item usgen dem stattschriber 15½ s um den zunftbrief.» (Geschichtliches Material über die Kaufleutstube, gesammelt von H. W. Harder 1860, StaatsA. Zit. Kaufleute, Material).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Solch «schalklich reden» veranlasste hin und wieder das Ausfällen von Bussen. 1495 wird Thoman Bul um 1 Pfund Heller bestraft, weil er dem ihn zum

- e) Welcher Knecht (Geselle) «von sinem maister gon wil», das heisst sein Dienstverhältnis vor Ablauf des Jahres lösen will, der soll seine Absicht dem Zunftvorstand melden, damit dieser bei allfällig auftauchenden Differenzen vermitteln und schlichten kann. Tut er es nicht, so soll er in der Zunft keinen Zugang mehr finden.
- f) Wer Jahr und Tag «ane redlich sach» (ohne guten Grund) sich ausserhalb der Stadt aufhält und während dieses Jahres in der Zunft nicht dient, der hat sie verwirkt. Möchte er später die Zunft wieder haben, so soll er sie in aller Form kaufen. Für den Fall, dass er vor Ablauf des Jahres zurückkehrt, ist ihm gestattet, das Zunftrecht um 8 Heller zu erneuern.
- g) Jeder Zunftgenosse gibt zu jeder Fronfast<sup>8</sup> 8 Heller in die gemeinsame Kasse.
- h) Stirbt ein Zünftiger, so darf die hinterlassene Frau einen Knecht einstellen, der das Geschäft in ihrem Namen weiterführt, sofern dieser der Zunft «in der fromkeit» gefällt.
- i) Wer das Handwerk nicht mehr betreiben noch in der Zunft bleiben will, dem ist der Austritt gestattet und er kann sich in einer andern ihm passenden Zunft einkaufen.
- k) Wer nur einer andern Zunft Gewerb begehrt, der mag dasselbe kaufen um 2 Pfund Pfenning. Zudem gibt er dem Zunftmeister 2 Schilling, den Sechsern ein Viertel des besten Landweins, dem Zunftknecht 1 Schilling und der Zunft das Fronfastengeld.
- l) Wenn die Stadt zu reisen, das heisst in den Krieg zu ziehen gezwungen ist, dann bestimmt der Zunftvorstand, wer auszuziehen hat. Ebenfalls setzt er die Leistungen der Zurückbleibenden in bezug auf die Verproviantierung der Ausziehenden fest. Wer dem Aufgebot nicht nachkommt, zahlt die empfindliche Busse von 10 Pfund. Einzig Krankheit dispensiert vom Auszug. Die Witwen können auch «angelegt» (veranlagt, eingeschätzt) werden. Die Bussen fallen in die Zunftkasse.

Frieden mahnenden Zunftmeister Heinrich Schalch entgegnete, «er sei als gut zu einem schmied als zu einem zunftmeister». Gnadenhalber wurde die Busse auf 10 s herabgesetzt (RP Auszüge von H. W. Harder I/124). — 1523 wird Cunrat Bäre um 1 Mark Silber gebüsst, weil er dem Zunftmeister und den Sechsern der Rebleute «zugeredt» hat. Die auffallend hohe Busse lässt auf eine ganz empfindliche Ehrverletzung schliessen. Sie war zudem binnen einem Monat zu zahlen. Falls die Frist nicht innegehalten wurde, drohte dem Fehlbaren Verbannung, bis der Betrag erlegt war. (RP Auszüge von H. W. Harder I/285.)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Das heisst allvierteljährlich. Die Fronfasten (Quatember) waren die vier jährlichen Fastenzeiten.

m) An Feiertagen darf bei 2 Schilling Busse nicht gearbeitet werden. Im besondern und meist in erster Linie ist der Zwölfbotentag erwähnt (Feiertag der 12 Apostel)<sup>9</sup>.

Gelten die vorstehenden 12 Satzungen entweder für alle oder doch für die meisten Zünfte, so treffen wir den einen und andern Artikel als Spezialität eines oder doch nur weniger Zunftbriefe. Das Fronfastengeld fehlt bei den Gerbern und Kaufleuten, ohne dass sich dafür eine Erklärung geben liesse. Der Austritt aus der Zunft und der Einkauf in eine andere Zunft findet sich bei den Gerbern nicht geregelt. Die Schmiede verzichten auf den Passus, wonach ein Zünftiger das Zunftrecht verliert, sofern er Jahr und Tag von der Stadt sich fernhält.

Man weiss, dass auch Frauen zünftig sein und ein Gewerbe ausüben konnten. Die Schneider erwähnen diese Tatsache speziell. Ihr Brief setzt auch fest, dass Knaben und Töchter das Handwerk lernen können, jene bei Bezahlung von 10, diese von 6 Schilling. Als Fronfastengeld gibt die Frau nur die Hälfte eines Mannes, also 4 Schilling.

Ebenfalls nicht durchgängig geregelt ist die Angelegenheit betreff Einstellen von Lehrknechten. Auf sie scheinen die Gerber besonderes Gewicht gelegt zu haben, verfügen sie doch gleich im ersten Artikel des speziellen Teils: Ein jeder Lehrknecht muss sich auf der Gerberstube öffentlich verdingen. Um den Lohn ist kein «Gesatzt», das heisst, Meister und Gesellen können sich beliebig darüber einigen. Beim Eintritt zahlt der Knecht unter anderm 1 Pfund, 10 Schilling den übrigen Knechten. Gelegentlich wird das Thema «Lehrknechte» auch von einer andern Zunft aufgenommen, doch nirgends in der gleichen Breite und Ausführlichkeit behandelt wie bei den Gerbern. — Um die Abnahme der Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht über das Zunftvermögen interessieren sich einzig die Schneider und Pfister.

Lassen sich über die Gründe solcher Unterschiede nur Vermutungen aufstellen, so sind wir erst recht im unklaren, warum beispielsweise die Schneider zusätzlich die selbstverständliche Bestimmung aufnehmen, die Zunft habe die Gewalt, jährlich einen Zunftmeister zu wählen, oder warum der Zunftbrief der Fischer ausge-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> 15. Juli. — 1479 wurde die Schmiedezunft um 1 Pfund gestraft, «umb das si in ostern virtag gemuret hand». Der Maurer zahlte zusätzlich 5 Schilling. Der Bussenbetrag fiel dem Kirchengut St. Johann zu (RP Auszüge von H. W. Harder I/31).

rechnet dem Hans Gelzer gestattet, Knechte zu dingen aus den Rebleuten oder aus einer andern Zunft. Die Fischer allein auch sind es, die bei der Wahl des Zunftmeisters das Minimum von 24 anwesenden Genossen verlangen.

Auf die auf kleinem Raum zur Sprache kommenden rein handwerklichen Angelegenheiten der Zunftbriefe werden wir später zurückkommen.

### 2. Revision von 1535

Mehr als acht Jahrzehnte hielten die Zunftbriefe von 1449 vor. Die letzte Aenderung und dritte Auflage erfuhren sie wie schon erwähnt im Jahre 1535, in einem Zeitpunkt also, wo die Reformation bereits eingeführt war und die Stadt ihre Herrschaft über die Landschaft zu konsolidieren begann. Schon 1526 war eine rätliche Kommission eingesetzt worden, die über die Revision der Zunftbriefe beraten sollte<sup>10</sup>. 1532 wurde im selben Sinn ein neuer Anlauf genommen<sup>11</sup>, der drei Jahre später schliesslich zum Ziele führte. Beim Vergleich der neuen Fassung mit der frühern springt in die Augen, wie einheitlich die Zunftbriefe diesmal abgefasst sind. In ihrem ersten grössern und bedeutendern Teil gleichen sie einander Wort für Wort. Von einer Freiheit der Redaktion wie sie früher noch vorwaltete, ist nichts mehr zu bemerken; diese ist im Gegenteil einer Art starrer Gleichschaltung gewichen. Dies mag als symbolisch erscheinen für die erstarkende Staatsgewalt und die sich steigernde Macht des Rates, der sich auch die städtische Bürgerschaft unterzuordnen hatte.

Bis in die Gegenwart erhalten haben sich aus dem Jahre 1535 die Originalzunftbriefe der Schneider, Schmiede, Rebleute, Rüden, Metzger und Weber. In der glücklichen Lage, die Texte von 1449 und 1535 zu besitzen, sind die Schneider, Schmiede und Rebleute. Diese Tatsache schätzen wir deshalb besonders, weil sie die Möglichkeit bietet, vergleichsweise die Unterschiede bzw. Fortschritte in

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> RP Auszüge von H. W. Harder I/342: Bürgermeister Peyer, Hans Jacob Wilhelm Rietmayer und Hans Schwarz sind über die Zunftbriefe geordnet.

Ebenda, Freitag vor Hilari 1532: Hans Jacob Murbach und Hans Keller sollen denen, so zu den Zunftbriefen geordnet sind, helfen (II/48). — Bürgermeister Waldkirch ist mit vier andern Ratsmitgliedern geordnet zu den Gewerben und die Zunftbrief ufzurichten (II/56).

der Zunftgesetzgebung im Zeitraum von rund acht Jahrzehnten aufzudecken<sup>12</sup>.

Die Briefe von 1535 tragen einheitlich das Datum Donnerstag nach Pfingsten (20. Mai). Sie sind von derselben Hand geschrieben und gleichen sich auch in ihrer äussern Form genau. Es handelt sich um Pergamentlibelle in der Grösse von 26/36 cm im Umfange von 12 Seiten, ursprünglich mit schwarzgrüner Seidenschnur zusammengehalten, an der das Ratssiegel hängt<sup>13</sup>. Mindestens <sup>2/3</sup> des Raumes, in einigen Fällen noch bedeutend mehr, sind dem ersten allgemeinen und für alle Zünfte geltenden Teil gewidmet, der im Unterschied zu 1449 nicht nur den verfassungsrechtlichen Teil enthält, sondern logischerweise auch weitere Bestimmungen und Verfügungen, die für alle Zünfte gelten, so etwa über den Einkauf, über das Verhältnis von Meister und Geselle, über den Verlust der Zunft usw.

Ein Blick auf den ersten Teil der Briefe, auf dessen Hauptbestimmungen im folgenden einzugehen ist, zeigt uns die einheitliche Eingangsformel «In Gottes Namen, Amen». Zunächst wird betont, dass Bürgermeister, Klein und Gross Räte dem Heiligen Römischen Reich zu Lob und Ehren, auch der Stadt Schaffhausen zu Nutz und Frommen, die einstmals den Zünften gesetzten Ordnungen erneuert und jeder Zunft einen neuen Ordnungsbrief gegeben haben. An erster Stelle — gegenüber dem frühern Verfahren unverändert — steht die Wahl des Bürgermeisters und der Räte. Im Gegensatz zu 1411 bzw. 1449 werden nun zwei Gerichte bestellt, das Vogtgericht und das Stadtgericht. In die beiden Gerichte ordnet jede Zunft je einen Richter ab und zwar aus jenen Sechsern, die nicht im Kleinen Rate sitzen<sup>13</sup>a. — Der Einkauf in eine Zunft beträgt nun 8 Gulden, wovon deren 4 bar zu entrichten sind. Als Zeichen der

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Die Pergamente von 1535 liegen als Deposita im Staatsarchiv bei den betreffenden Zunftakten.

Das Zunftbuch der Rüden (StaatsA, S. 173) verweist auf ein besonderes Dokument, durch welches die feierliche Abgabe des Zunftbriefes durch die Behörde an die Zunft festgehalten wurde: Item ein pergamenden Libell, darinnen unser zunfft gerechtigkeiten begriffen, von U.G. Herren und Obern, Burgermeister, Klein und Grossen Rät diser unser zunfft besiglet ausgegeben auf Donnerstag nach dem heiligen Pfingstmontag 1535.

Das Stadtgericht, auch Burger- oder Schuldengericht geheissen, fungierte als Zivilgericht, das Vogtgericht als Strafgericht bei Schlag- und Injurienhändeln (nie als Blutgericht). Offen bleibt die Frage, warum die beiden Gerichte nicht schon 1411 erwähnt sind. Die Vermutung liegt nahe, dass anfänglich ein einziges Gericht beide Funktionen ausübte und die ausdrückliche Trennung in zwei Gerichtshöfe erst später vorgenommen wurde.

Zeit, das heisst im Sinne der Abschliessung der Bürgerschaft, ist der Artikel zu werten, wonach in den Grossen Rat nur gewählt werden kann, wer mindestens 10 Jahre Bürger war. Für die Wahl in den Kleinen Rat werden gar 20 Jahre gefordert. Wer ein anderes Gewerbe kaufen will, mag dies tun und trotzdem in seiner Zunft bleiben, bei der Einschränkung allerdings, dass keiner mehr denn zwei weitere Gewerbe kaufe. Wer die Zunft von seinem Vater ererbt, muss sie trotzdem «erneuern», was mit der Entrichtung eines gewissen Betrages verbunden ist. Vollwaisen geniessen den Vorteil, dass ihnen die Zunft auf die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt wird. Witwen haben nach wie vor das Recht, durch einen dem Vorstand genehmen Knecht das Handwerk ihres verstorbenen Gatten weiterhin zu betreiben. Zur Deckung der Ausgaben sind die Zünfte berechtigt, das sogenannte Fronfastengeld zu erheben; für Witwen tritt, je nachdem sie Kinder haben oder kinderlos sind, eine abgestufte Reduktion desselben ein. In die Zunftkasse fällt auch der sogenannte Gemahlwein, eine Gebühr von 10 Schilling, welche von jenen Zünftigen bezahlt wird, die sich zu verheiraten gedenken. Hinsichtlich der richterlichen Befugnisse des Zunftvorstandes treten gegenüber früher keine Aenderungen ein, weder was die gewerbliche Rechtsprechung noch die Strafjurisdiktion anbelangt. Ebenfalls bestehen bleibt, und zwar bei gleichbleibender Busse, das Verbot, an Sonntagen und andern staatlich anerkannten Feiertagen zu arbeiten. Uebergriffe in das Gewerbe einer andern Zunft sind nach wie vor verpönt, und eifersüchtig wachen die zuständigen Organe, dass sie gebührend geahndet werden. Auch die Bestimmungen über die Gesellen (Knechte) tauchen wieder auf. Immer noch wird u. a. der Meister straffällig, der eines andern Knecht zu gewinnen sucht. Schliesslich bleibt es auch beim alten bezüglich des Reisens. — Allen Zünften — und hier stehen wir vor einer Neuerung - wird nunmehr ein Pfleger verordnet. Dieser führt die Zunftkasse, bucht die Einnahmen und Ausgaben und legt dem Zunftvorstand und denen, die dazu geordnet sind, Rechnung ab.

Und nun noch ein Wort zu den speziell handwerklichen Satzungen. Genau genommen müssten hier alle Zunftbriefe und dies womöglich in extenso zum Worte kommen, setzen doch hier erst die Unterschiede zwischen den einzelnen Zünften ein. In dem uns gespannten Rahmen müssen wir uns mit einigen Hinweisen begnügen.

Bereits ist darauf hingewiesen worden, dass die Möglichkeit besteht, die Zunftbriefe von 1449 und 1535 in drei Fällen zu ver-

gleichen, nämlich bei den Schneidern, den Schmieden und den Rebleuten. Da springt geradezu in die Augen, wie zurückhaltend die Briefe in der alten Fassung sind, während die erneuerten «Ordnungen» von 1535 sich in zahlreichen Vorschriften ergehen, die, um mit H. W. Harder zu sprechen, stellenweise wie Kleinigkeitskrämerei anmuten. Dies sei zunächst am Beispiel des Schneiderbriefes erläutert. Der Brief von 1449 äussert sich etwas genauer einzig über die den Schneidern zugeteilten Kürschner, während er sich um Einzelheiten des Schneiderhandwerkes kaum kümmert. Anders der Brief von 1535. Um einige der wichtigsten Punkte zu nennen: Kein Schneider soll Tuch, das er kauft, mit heimnehmen und netzen, sondern es direkt dem Tuchscherer zur Bearbeitung überlassen bei einer Busse von 10 Schilling. Kein Schneider sodann soll «bletz und lumpen» verkaufen oder verarbeiten. Der Handel mit Altgewändern, der Altgewändergewerb geheissen, ist gestattet; er wird der Schneiderzunft zugeteilt. Doch soll dieser Gewerb nur zu kaufen gegeben werden an «lütten, so für unverlumpt erkennt mogen werden». Die Händler mit Altgewändern sollen nichts kaufen, was ihnen von Zwischenhändlern angeboten wird. Die in den Zunftbrief eingeschlossene «Altgewennder-Ordnung» sieht vor, dass auf besonderes Ansuchen hin auch Frauen diesen Gewerb ausüben können. Der Gewinn richtet sich nach dem Kaufwert des Gegenstandes; von einem Gulden dürfen 9 Pfennige als Lohn beansprucht werden. - Die bereits erwähnten Vorschriften über die Kürschner werden noch etwas erweitert.

Etwas länger als bei den Schneidern verharrt der Zunftbrief der Schmiede von 1449 bei dem speziellen Gewerbe. Dies hängt nicht zuletzt mit der Vielzahl der einzelnen Gewerbegruppen zusammen, die dieser Zunft zugeteilt waren. Schon 1449 wird bei Busse einem Schmied geboten, seinem Zunftgenossen einen Teil des Eisens bzw. der Kohle zu überlassen, falls dieser vor abgeschlossenem Kaufgeschäft herzutritt. Die Kupferschmiede, Hafen- und Kannengiesser, welche «by der wag verkouffend», sind gehalten, kein anderes Gewicht zu verwenden als solches, was mit der Stadt Zeichen versehen ist. Ein Kannengiesser, der Altgeschirr kauft, darf es erst einschmelzen und verarbeiten, nachdem er es acht Tage im Laden ausgestellt hat<sup>14</sup>. Wer eines Steinmetzen oder Maurers bedarf (diese waren den Schmieden zugeteilt), der soll sich vorerst in der

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ein Ratsbeschluss von 1376 hatte diese Frist gar auf 14 Tage angesetzt (Stadtbuch, in neuer Ausgabe von Karl Schib, S. 157, Nr. 266. Zit. Stadtbuch).

Zunft um einen solchen umsehen. Den Schlossern wird strenge verboten, andere Schlüssel herzustellen als das betreffende Schloss sie erheischt; niemals aber dürfen sie «krumbe haken» anfertigen. — Schmiede waren offenbar schon in frühern Jahrhunderten Frühund Spätarbeiter. Damit die Nachbarschaft unzeitig nicht allzusehr durch den Lärm beeinträchtigt werde, müssen sie abends «zu den winglocken» (9 Uhr) ihre Tätigkeit einstellen und morgens dürfen sie nicht früher beginnen «dann zwüschen drin und vieren».

Doch sogar solch ziemlich eingehende Vorschriften findet man 1535 als ergänzungsbedürftig. Zusätzlich wird u. a. nun bestimmt, dass die Giesser kein anders Zinnwerk herstellen dürfen als solches, das der eidlich versicherten Mischung entspricht: 1 Pfund Blei gegen 4 Pfund Zinn. Das Auswägen von Zinnwaren zu Hause ist gestattet; doch darf das Gewicht von 25 Pfund nicht überschritten werden. Keiner der Zinngiesser darf mehr als ein Zeichen «führen, haben und schlagen». Feuerpolizeilichen Forderungen wird ein besonderer Artikel gerecht, laut dem der Zunftvorstand zwei Männer bestimmt, die alle Monate einmal «das für mit ernst und flyss beschauen». Wo «gepresten» an den Einrichtungen erfunden werden, fällt der Zunftvorstand die vorgeschriebene Busse. Eine neue Esse bauen darf nur der Schmied, der vorher den Plan mit den zwei Verordneten besprochen hat.

Die beiden Beispiele der Schneider und Schmiede müssen genügen. Sie dürften beweiskräftig dafür sein, dass, wo die einzelnen Zünfte in der Ausübung ihres Handwerkes 1449 noch weitgehend frei waren, sie sich 1535 zufolge der erneuerten Briefe durch einschneidende Massnahmen bedeutend eingeengt sahen. Einerseits mag sich aus der Praxis die Notwendigkeit einer verschärften Aufsicht des Handwerks ergeben haben. Zum andern ist, wie bereits angedeutet, nicht zu verkennen, dass sich die staatliche Gewalt in alles und jedes einzumischen begann und ihre wachsende Machtstellung so zum Ausdruck brachte.

In diesem Zusammenhang sei auf die Sonderstellung hingewiesen, welche die Rebleute, Fischer und Kaufleute einnehmen, da bei ihnen von einem Handwerk im engern Sinne nicht zu sprechen ist. Die Rebleute vornehmlich vertreten die Urproduktion. Satzungen über Auf- und Abdingen von Lehrknaben kommen sinngemäss bei ihnen nicht in Frage. In der Natur ihrer Beschäftigung liegt es, dass ihr Zunftbrief viel mehr das Verhältnis zwischen Rebbesitzern und Taglöhnern regelt; die darüber befindenden Artikel nehmen denn auch den grössten Raum ein. Was von den Rebleuten gesagt ist, gilt bis zu einem gewissen Grade auch von den Fischern, deren Tätigkeit auch nicht unter den Begriff des Handwerkes im engern Sinne fällt. Diese Tatsache findet im Zunftbrief ebenfalls ihren Niederschlag. Wiederum kommen bei den Fischern Lehrknaben nicht in Frage; viel wichtiger ist, dass das Verhältnis zwischen Meister und Knecht geregelt wird. Grosse Bedeutung kommt hier sodann dem Handel mit Fischen zu, den des genauern zu umschreiben man sich schon 1449 bemühte. Der Handel mit gesalzenen Fischen unterliegt andern Vorschriften als derjenige mit frischer Ware. Dabei üben die Schauer die heikle und wichtige Aufgabe aus, zu befinden, «ob die visch bös syen». Auch in der Art und Weise des Fischfanges (Netzer oder Angler) haben sich die Fischer den rätlichen Vorschriften zu fügen.

Bei den Kaufleuten steht, wie ihr Name schon bedeutet, der Handel im Mittelpunkt. Hinsichtlich ihrer sozialen Stellung sehen wir sie mit den Herren an der Spitze der Zünfte, wie ihre Familien auch meist junkerlicher Herkunft sind. Die Kaufleute widmeten sich meist dem Grosshandel, während sie den Detailhandel den Krämern überliessen. Nachgewiesenermassen spielte wie anderwärts der Handel mit Tüchern bei ihnen eine grosse Rolle. Diese Tatsache brachte es mit sich, dass sie gelegentlich mit den Krämern, den Schneidern und den Webern in Konflikt gerieten. Grenzfälle waren nicht zu vermeiden. Dabei suchten schon die Zunftbriefe die wichtigsten Ausscheidungen zu treffen und Abschirmungen vorzunehmen. Am ausführlichsten hierüber äussert sich der Brief der Krämer. «Und ist Samatt, Tamast, Schamlatt, Atlas, Arras, und Taffat wie und was farb der sy, nur der kauflütenzunft zugeordnet.» Den Webern überlässt der besagte Brief den Handel mit einer ganzen Reihe anderer, d. h. billigerer Tücher, wie Nördlinger, Speyer, Freiburger, Strassburger, Barchet, Zwilch, Leinen und auch Stuchen (Kopftücher). In diesem Sinne befindet auch der Weberbrief.

Zu den aufschlussreichsten Partien der Zunftbriefe in ihrem speziellen Teil gehören jene, die die Handwerke auf die verschiedenen Zünfte aufteilen. Bekanntlich bestanden die Zünfte aus den Gewerbsleuten, die ihnen den Namen gaben. Neben diesen Zunfthandwerkern existierten aber eine grosse Zahl kleiner Handwerkergruppen, die man als freie Handwerke bezeichnete, die aber wegen der Ausübung der politischen Rechte irgend einer der bestehenden Zünfte zugeteilt sein mussten. Ihre Auf- und Zuteilung geschah durch die Zunftbriefe.

Zugehörig waren zu

- 1. den Fischern: die Hofknechte im Salzhof, die Schiffleute und Schiffmacher,
- 2. den Gerbern: Sattler und Landkarrer,
- 3. den Schuhmachern: keine weitern,
- 4. den Schneidern: Kürschner und Tuchscherer,
- 5. den Schmieden: Kannengiesser, Hafengiesser, Spengler, Harnascher, Schwertfeger, Wagner, Hafner, Zimmerleute (ohne der Stadt Werkmeister), Maurer, Steinmetzen<sup>15</sup>,
- 6. den Kaufleuten: Bleicher und Färber16,
- 7. den Pfistern: Müller und Breimehler,
- 8. den Rebleuten: keine weitern,
- 9. den Krämern (Rüden): Seiler, Goldschmiede, Maler, Glaser, Seckler, Gürtler, Dreher, Grempler (Kleinwarenhändler), Wirte,
- 10. den Metzgern: Küfer und Gabelmacher,
- 11. den Webern: Wannenmacher, Siebmacher, Tuchhändler (nur für eine beschränkte Anzahl von Tuchsorten).

(Alphabethische Zusammenstellung der Handwerker siehe S. 41.)

## 3. Nachträge und Ratsbeschlüsse

Vom Recht, den Inhalt der Zunftbriefe zu «mehren oder mindern», hat der Rat je und je Gebrauch gemacht. Die wichtigsten von ihm beschlossenen Zusätze und Aenderungen wurden als Nachträge beigefügt. Bereits 1536 sah sich die Obrigkeit veranlasst, einen ergänzenden «Artikul der fryen Handtwergkh halb» zu erlassen<sup>17</sup>. Er verfügte darin, dass Bürgersöhne, die abweichend vom Beruf ihres Vaters ein freies Handwerk erlernen, die väterliche Zunft erben und behalten mögen und nicht schuldig sein sollen, eine andere Zunft zu erwerben. Dagegen erachtet er es als selbstverständlich, dass Neubürger mit freiem Handwerk jene Zunft erkaufen, der dasselbe angegliedert ist.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> UR Nr. 2942, Urkunde vom 20. Sept. 1476, reiht in die Bruderschaft der Schmiede noch die folgenden Handwerke ein: Hufschmiede, Haubenschmiede, Klingenschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Sporer, Schlosser, Nagler, Glockengiesser, Schleifer, Gürtler, Tischmacher (Schreiner), Ziegler. — 1535 erscheinen die Gürtler als den Krämern zugeteilt.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Die Kaufleute strichen im 16. Jahrhundert die Bleicher und Färber aus ihrem Zunftbrief (Harder, Kaufleute S. 21).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> H. W. Harder glaubt, den Nachtrag auf die Mitte des 17. Jahrhunderts ansetzen zu müssen.

Ein Nachtrag von 1610, der sich wörtlich gleich ebenfalls bei allen Zunftbriefen findet, nimmt sich jener Bürgerssöhne an, die ein anderes Handwerk als der Vater erlernen und die darum auf eine andere Zunft gezogen sind. Es muss vorgekommen sein, dass solche Leute als eine Art Doppelzünftige von der neuen Zunft, der sie gewerbehalber beigetreten waren, ohne die ererbte Zunft aufzugeben, überfordert wurden, indem man ihnen auch dort Zunft- und Reisgeld abforderte, während sie - so folgern wir logischerweise diese Pflichten bei der väterlichen Zunft erfüllten. Der Rat empfand solche «Doppelbesteuerung» als ungehörig. Er verfügte daher, dass ein Bürgerssohn derjenigen Zunft, auf die ihn sein Handwerk weise, nicht mehr als einen silbernen Becher von 8 Lot schuldig sei zusätzlich einiger kleiner Gebühren, die wir hier übergehen. Im übrigen solle er aller bisher eingeführten «überflüssigen und köstlichen» Abgaben ledig sein. Neubürger dagegen kaufen die volle Zunft für 80 Gulden.

Weitere Nachträge datieren aus den Jahren 1618, 1620 und 1621. Sie füllen ein Libell kleinern Formates, sind, mit dem Stadtsiegel versehen, als unlösbare Bestandteile den Zunftbriefen beigeheftet und verbreiten sich eingehend über die «Satzungen und Wahlordnung», wobei sie das sogenannte Praktizieren, das Erschleichen und Gewinnen von Aemtern auf allerlei unredliche Weise, besonders anprangern.

Man weiss, dass selbst das ausführlichste Gesetz nie das ganze Leben einfangen kann; das gilt auch für die Zunftbriefe. Spezialfälle gab es immer und immer wieder und da mussten Entscheidungen des Rates in die Lücke springen. Eine Unzahl von Ratsbeschlüssen befassen sich mit Vorkommnissen, die Anlass zu Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Zünften gaben. Oft handelt es sich um Grenzfälle, bei denen die Zugehörigkeit zur einen oder andern Zunft nicht unbedingt klar war. Sodann kamen immer wieder Uebergriffe in das Gebiet einer andern Zunft vor, die Anlässe zu Ratsentscheiden gaben. Dass sogenannte Doppelzünftler im besondern günstige Objekte für Streitfälle hinsichtlich ihrer Abgaben an die Zunftkassen bildeten, liegt auf der Hand. — Zur Illustration mögen folgende Ratsentscheide dienen:

1. 1478 klagte die Schmiedezunft einen gewissen Michael Strussen (Strauss) wegen unehrlichen Gewerbes an. Der Rat entschied: Will Michel Zäpfen, Häfen und dergleichen Ding machen, so soll

er der Schmiedezunft dienen, das heisst in die Zunft eintreten. Aber Büchsen giessen mag er wohl, ohne der Zunft zu dienen<sup>18</sup>.

- 2. 1481 entstand ein Streit zwischen der Schneiderzunft und der Büchelmännin, der hinterbliebenen Witwe eines Zünftigen, die Schildabgaben betreffend. Entscheid: Die Genannte darf bei dem Schild bleiben, das heisst ihr Wappen bleibt auf der Schildtafel der Zunftstube und ihr Zunftrecht ist damit unbestritten. Sie wird nur dazu verpflichtet, das übliche Fronfastengeld zu zahlen. Sollten aber ihre Kinder einst das Handwerk ausüben, dann sollen sie behandelt werden wie andere Zünftige, mit andern Worten, sie sind der Zunft zu allen durch den Zunftbrief vorgeschriebenen Leistungen verpflichtet<sup>19</sup>.
- 3. 1488 klagen die Rebleute, dass ihrer etliche in der Krämerzunft seien, wo sie doch wirklich die Tätigkeit der Rebleute, wenn auch nur als Taglöhner, ausüben. Die Krämer machten geltend, dass die Genannten seit langem ihre Zunft besessen, Zunft und Gewerbe genossen hätten und von den Rebleuten nie angesprochen worden seien. Einzig das Fronfastengeld haben sie den Rebleuten entrichtet. Der Rat erklärt den bestehenden Zustand als gültig. Einzig sollen die Krämer keine Rebleute mehr in ihre Zunft aufnehmen. Damit sollte dem Auftauchen ähnlicher Konflikte der Riegel geschoben werden.
- 4. 1491 beanspruchen die Fischer den Hofknecht Hans Buchthaler für ihre Zunft, da die Hofknechte laut Zunftbrief ihnen zugesprochen seien. Entscheid: Da der Beklagte bei den Rüden zünftig ist (vielleicht durch Vererbung), soll er nicht schuldig sein, der Fischer Zunft zu kaufen<sup>20</sup>.
- 5. 1504 lautet der Entscheid im folgenden Falle umgekehrt: Michael Walch, ein Seckler, wird von den Krämern beansprucht, da die Seckler ihnen zugeteilt seien. Walch macht geltend, dass er von dem Vater eine Zunft ererbt habe (welche, ist nicht genannt), in der er bis jetzt gedient, weshalb ihn der Anspruch der Krämer ungebührlich bedünke. Der Rat beschliesst, Walch sei entgegen seiner Ansicht dazu gehalten, der Krämer Zunft zu erwerben<sup>21</sup>.
- 6. 1704 wird Laurenz Wolfensberger angeklagt, dass er mehrere Läden besitze, während doch die einschlägigen Gesetzesartikel

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> RP Auszüge von H. W. Harder I/28.

<sup>19</sup> Ebenda I/43.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Ebenda I/71.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Urkunde vom 13. Nov. 1504 bei den Zunftakten der Krämer.

die Führung nur eines einzigen Kramtuchladens zulassen. Bei 10 Mark Silber Busse wird Wolfensberger die Auflage, bis zu einem vom Rat festgesetzten Termin den einen der beiden Läden zu schliessen<sup>22</sup>.

- 7. 1550: Wenn ein fremder Scherer das Bürgerrecht erwirbt, so soll der sich in der Fischerzunft einkaufen<sup>23</sup>.
- 8. 1551: Wer, ohne in der Fischerzunft zu sein, Kabis kauft und verkauft, der soll wenigstens den Gewerb von den Fischern kaufen<sup>24</sup>.
- 9. Zwei Bespiele aus dem 18. Jahrhundert mögen noch die Zustände beleuchten, wie sie sich im Laufe der Zeit in bezug auf die Aufnahme in die Zünfte herausbildeten. — Im Jahr 1733 hatte sich der Seidenfabrikant J. J. Weber von Hirslanden bei Zürich, den seine Regierung für vogelfrei erklärt und der seine Heimat fluchtartig verlassen hatte, in Schaffhausen eingebürgert, wo er eine Seidenfabrik gründete. Er starb 1743, ohne dass er einer Zunft angehört hatte. Diesem ungesetzlichen Zustande musste für seinen ebenfalls zunftlosen Sohn abgeholfen werden. Offensichtlich verhielten sich die Zünfte seinem Einkaufsgesuch gegenüber ablehnend, anders hätte der Rat nicht anordnen müssen, über die Aufnahme Webers in eine der Zünfte habe das Los zu entscheiden. Gegen diese Zumutung protestierten die Herren. Schliesslich erklärten sich die Kaufleute bereit, Weber aufzunehmen<sup>25</sup>. — Weitaus bessere Chancen hatte der aus Lindau stammende Kaufmann J. R. Frey, Chef des weitbekannten Handelshauses Ammann und durch Heirat mit der Familie Ammann verbunden. Sein Schwiegervater ebnete ihm den Weg in die Rüdenzunft derart, dass sogar die sonst starr eingehaltene Sitzordnung zu seinen Gunsten durchbrochen wurde. Dazu hatten nicht zuletzt die 40 Dukaten (500 Gulden) beigetragen, die der Petent der Zunft zum Präsent überreicht hatte und die die gewöhnliche Einstandsumme weit hinter sich liessen<sup>26</sup>.

In der Kompetenz des Rates lag es naturgemäss auch, die neu auftauchenden Gewerbe einer der bereits bestehenden Zünfte anzugliedern. Wir denken da an die Buchbinder, Buchhändler, Uhrmacher, Kupferstecher, Kammacher, Hutmacher, Strumpflismer, Knopfmacher u.a.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Zunftakten der Krämer La 5/11, StaatsA.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> RP Auszüge von H. W. Harder III/224.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Ebenda III/234.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> E. Rüedi, Bürgerrechtserwerb einst und jetzt, Manuskript.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Derselbe, Die Familie Ammann von Schaffhausen, S. 66.

Unserer Betrachtung über die Zunftbriefe würde etwas Wesentliches mangeln, wenn nicht auch der «Herren» gedacht würde. Diese nehmen von Anfang an eine Sonderstellung ein. Sie haben diese insofern beibehalten, als die Zunftverfassung unter Ausschluss der Herren immer nur 11 Zünfte nennt. Das hängt wohl damit zusammen, dass sie handwerkmässig gesehen gar keine Zunft bilden konnten. Und doch mussten sie sich in den Rahmen einer solchen pressen lassen, anders sie ihre politischen Rechte nirgends hätten ausüben können. Nur politisch-juristisch gesehen stellen sie die zwölfte Zunft dar. Sie haben sich selber aber nie als solche bezeichnet, sondern präsentierten sich immer als «Gesellschaft», ein Attribut, dessen sich später auch die Kaufleute durchwegs bedienten.

Nach einem Zunftbrief der Herren haben wir umsonst gesucht. Und doch glauben wir, mit der Existenz eines solchen rechnen zu müssen. Er wird in seinem ersten und wichtigern Teil wie alle andern Zunftbriefe die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen enthalten haben, wie sie uns zur Genüge bekannt sind. Falls er, wie zu vermuten steht, auch einen zweiten Teil umfasste, so kann sich dieser sinngemäss nicht auf handwerkliche Dinge bezogen haben. Viel eher denken wir dabei an eine Art interner Gesellschaftsordnung, wie sie bereits im Gesellschaftsbrief von 1394 niedergelegt ist<sup>27</sup>. Man weiss, dass sich in diesem Jahr die obere und die untere Trinkstube, das heisst die Herren und die Kaufleute vorübergehend zu einer einzigen Gesellschaft vereinigten. - Abschriften dieses Briefes sind später immer wieder angefertigt worden. So existiert eine solche vom 3. März 1623<sup>28</sup>. Auffallen muss die scharfe Disziplin, die bei den Herren galt. Verhältnismässig geringe Vergehen führten zum Verlust des Gesellschafts- und Stubenrechtes. Ja die blosse Weigerung, sich bei Zwisten unter Gesellschaftsgenossen dem Ratsentscheid zu fügen, wie auch die Weigerung, seinen Anteil an die Ausgaben beizutragen, konnten diesen Verlust herbeiführen.

# 4. Erwerb und Verlust der Zunft

Gelegentlich äussern sich die Zunftbriefe auch über den Erwerb und den Verlust einer Zunft. In einem weitern Abschnitt sei der Versuch gemacht, unter Zuhilfenahme noch anderer Quellen einen

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Zünfte L 1, S. 1 ff. StaatsA, Kopie. Original fehlt.

<sup>28</sup> Ebenda S. 9ff.

Ueberblick zu geben, wie das Zunftrecht erworben wurde und was zu seinem Verluste führte.

Ursprünglich war für die Zugehörigkeit zu einer Zunft der Beruf massgebend. Doch wurde diese Schranke schon recht bald durchbrochen und zwar durch die Erblichkeit des Zunftrechtes. «Söhne ererben von ihrem Vater das Zunft- und Stubenrecht», besagt ein Ratsbeschluss von 1459<sup>29</sup>.

Der Erbgang erfolgte nun allerdings nicht so automatisch, wie der erwähnte Beschluss es glaubhaft erscheinen lassen könnte, war er doch mit gewissen Formalitäten und Abgaben verbunden. So besagen die Zunftbriefe von 1535: «Wer eine Zunft von seinem Vater ererbt, der wird vom Zunftvorstand aufgefordert, sie innert Monatsfrist zu erneuern.» Diese Erneuerung erfolgte in der Regel bei Erreichung des 20. Lebensjahres. Sie erforderte die Abgabe von 2 Schilling Heller an den Zunftmeister, 1 Viertel Landwein an die Sechser und 1 Schilling an den Zunftknecht, eine Leistung, die ihrem Werte nach eher als eine Art Gebühr, denn als Einkauf zu werten ist.

Anders, wenn ein Meister aus irgend einem Grunde die Zunft wechseln wollte oder wenn sich ein Neubürger um sie bewarb. Beide hatten dann die gesetzlich vorgesehene Einstandssumme zu zahlen, die begreiflicherweise den Neubürger weit mehr belastete als jenen, der bereits Bürger war und in eine andere Zunft hinüberwechselte<sup>30</sup>.

In der Natur der Sache liegt es, dass der die Heimat verlassende Bürger mit dem Verlust des Bürgerrechtes auch die Zunft einbüsste. Dasselbe gilt für jenen, dem das Bürgerrecht strafweise entzogen wurde, war doch ein Zunftrecht ohne Bürgerrecht gar nicht zu denken. Dagegen konnte der umgekehrte Fall eintreten, d.h. der vorübergehende oder gar dauernde Verlust der Zunft, ohne dass dadurch das Bürgerrecht in Mitleidenschaft gezogen worden

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Es sol ouch ain yegclicher son, als vil als ain vatter sun verlaut, sins vatters zunfft- und stubenrecht von sinem vatter erben... (Stadtbuch S. 130, auch erwähnt in der Schaffhauser Chronik von Im Thurn und Harder III/50).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Die Einstandssumme betrug 1599 bei den Rüden für Bürger 4 Gulden, für Neubürger 80 Gulden, wozu in beiden Fällen die üblichen Zuwendungen kamen, die im Falle von Neubürgern allerdings ganz beträchtlich waren. Sie erschöpften sich nicht in den Beigaben an die Funktionäre der Zunft, sondern verlangten, dass unter anderm beigebracht wurde: Ein silberner Becher für 6 Gulden, samt einem «gedeckten Tisch», d.h. 1 Dtz. Löffel, 1 Dtz. Teller aus Zinn, 1 Dtz. hölzerne Teller, zwei Salzbüchslein, u.a.m. (Zunftbuch der Rüden 1666, S. 25, StaatsA). — Die blosse Erneuerung der Zunft betrug nach wie vor 2 Schilling nebst den üblichen Beigaben (Zunftbuch S. 26).

wäre. So besagen die Zunftbriefe schon 1449: «Welcher ouch jar und tag ane redlich sach vor der statt ist und ouch in dem jar der Zunft undienstbar ist, der hett die Zunft verloren. Und ob er dann darnach wider darin komen wölt, so sol er die zunft koufen als ainer der sy erst (zum erstenmal) kouft.» Für den Fall, dass er vor Ablauf eines Jahres wiederkehrte, gestattete ihm das Gesetz die Erneuerung um 8 Schilling.

Der strafweise Entzug der Zunft musste für einen Bürger und Handwerker schwerwiegende Folgen haben. Nicht umsonst wird er als die grösste Strafe bezeichnet, die einen Zünftigen treffen konnte<sup>31</sup>. Doch lag auch ein durchaus legaler Wechsel der Zunft im Bereiche der Möglichkeit. Der Wechsel des Handwerks oder andere schwerwiegende Umstände mochten einen solchen bedingen. Schon die Zunftbriefe von 1449 lassen eine Aenderung der Zunft zu, wenn sie übereinstimmend sagen: Wer... nicht mehr in der Zunft bleiben will, der «mag us derselben zunft gon und ain ander kouffen». Die Beispiele werden kaum häufig gewesen sein; denn sich ohne Not seiner angestammten Zunft zu begeben trug nicht nur etwelche Kosten, sondern, im Anfang wenigstens, sicher auch gewisse Nachteile in gesellschaftlicher Hinsicht ein.

# 5. Zunftrecht, Gewerbe und Stubenrecht

Nun gab es aber neben dem Wechsel der Zunft auch einen Wechsel des blossen «Gewerbes». Wir stossen damit zu jener Frage vor, die sich um die Begriffe des Zunftrechtes, des Gewerbes und des Stubenrechtes dreht. Der Klarstellung derselben mögen die folgenden Ausführungen dienen.

Es ist dabei von der grundlegenden Tatsache auszugehen, dass jeder Bürger nur in einer einzigen Zunft das Zunftrecht besitzen konnte, soweit es sich um die Zünfte als politische Korporationen handelt; denn so wenig wie heute konnte damals einem Bürger die Möglichkeit eingeräumt werden, seine politischen Rechte an mehr als einem Orte auszuüben. Wenn im folgenden vom Zunftrecht die Rede ist, verstehen wir darunter immer und ausschliesslich die Zunft als politische Vereinigung. Bei dieser Abgrenzung des Begriffes fällt die Behauptung, es hätte einer mehrere Zünfte besitzen können, ohne weiteres in sich zusammen.

<sup>31</sup> P. KOELLNER, Die Zunft zum Schlüssel in Basel, S. 28.

In den Quellen gehen die beiden Begriffe Zunftrecht und Stubenrecht sehr oft nebeneinander her, ohne dass sie immer klar von einander getrennt wären. Haben wir im Zunftrecht in erster Linie die politischen Rechte des Bürgers verankert gesehen, so kommt dem Stubenrecht mehr gesellschaftliche Bedeutung zu. «In der Stube und dem Stubenrecht treten uns die gesellschaftlichen Gepflogenheiten entgegen³².» Ueber die gesellschaftlichen Anlässe, wie sie im Zusammenhang mit der Zunft Form gewannen und über deren Bedeutung wird an anderer Stelle dieses Heftes eingehend orientiert. Auf keinen Fall ist über diese Seite des zünftischen Lebens klein zu denken. Wir vermuten indessen, dass sich der Begriff des Stubenrechtes nicht allein auf den Nenner des Gesellschaftlichen bringen lässt. Den Nachweis hierfür möchten wir im Zusammenhang mit dem «Gewerb» erbringen.

Aehnlich wie dem Zunft- und Stubenrecht, so begegnen wir verhältnismässig häufig dem Begriffspaar «Zunft und Gewerbe». Unter Gewerbe verstehen wir dabei sinngemäss das Handwerk. Bereits früher haben wir erwähnt, dass schon die Zunftbriefe von 1449 es einem Zünftigen, der «den gewerb nit mer triben noch in der zunft beliben will», anheimstellen, auszutreten und eine andere Zunft zu kaufen. Wer diesen Weg beschritt, löste sich endgültig, politisch und wirtschaftlich, von seiner bisherigen Zunft, um sich vollumfänglich einer neuen anzugliedern. Neben dieser Totallösung besteht aber noch eine andere Möglichkeit. Wir lesen nämlich in denselben Zunftbriefen: «Wer das dehain einer andern zunft gewerb begert, den mag er koufen mit zwain pfunden phenningen.» Hat er neben diesem Betrag auch dem Zunftmeister, den Sechsern und dem Stubenknecht gegenüber die vorgeschriebenen Abgaben geleistet, «so hat er damit derselben zunft genüg getan umb den gewerb». Auf diese Weise entstand eine Art Doppelzünftigkeit. Beispiel: Ein Zünftiger möchte sein Gewerbe bei der Zunft ausüben, die seinem Handwerk entspricht. Er kauft sich, wie es deutlich heisst, den «gewerb», bleibt aber, so schliessen wir, in bezug auf seine politischen Rechte Mitglied der frühern, meist ererbten Zunft. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung durch die Zunftbriefe von 1535, die sich ergänzend vernehmen lassen: «Wer auch ein gewerb, der nicht in seine Zunft, sondern in eine andere dient, annehmen und brauchen will, der mag es wohl tun und nicht destominder in seiner Zunft bleiben.» Dieser Fall trat am häufigsten dort ein, wo der

<sup>32</sup> Ebenda S. 31.

Sohn beruflich nicht in den Fusstapfen des Vaters ging und in handwerklicher Beziehung eine Umstellung für nötig erachtete, weil er sich in der väterlichen Zunft deplaciert vorkommen musste. Das politische Zunftrecht aber behielt er auf der väterlichen Zunft bei.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass mit der Zeit jede Zunft zwangsläufig drei Arten von Mitgliedern hatte. Wir möchten sie als Vollzünftige, als blosse Zunftgenossen und als Gewerbegenossen bezeichnen. Vollzünftige betrieben ihr Gewerbe in der Zunft, auf der sie sassen. Zunftgenossen waren Mitglieder einer Zunft in politischer Hinsicht, übten indes ihr Gewerbe in einer andern Zunft aus. Gewerbegenossen endlich waren der Zunft nur durch das Handwerk verbunden. Massgebend für die eigentliche Zunftzugehörigkeit war die Ausübung der politischen Rechte. Dass diesen bedeutend mehr Gewicht beigelegt wurde als dem blossen Gewerb, entspricht durchaus dem Charakter eines zünftisch organisierten Gemeinwesens, erhellt praktisch auch daraus, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts der blosse «gewerb» auf der Kaufleutstube beispielsweise um 2 Pfund Heller, die «Zunft und Gesellschaft» dagegen nur um den bedeutend höhern Betrag von 10 Gulden zusammen mit einem Becher zu erwerben war<sup>33</sup>.

Selbstverständlich hatten auch die blossen Gewerbegenossen mitzuhelfen, die Zunftkasse zu speisen. Sie taten das in der Regel, indem sie das Fronfastengeld entrichteten; man nannte sie daher etwa auch Fronfastner. Wir treffen sie gelegentlich auch unter dem Namen «Gewerbeverwandte», ein Ausdruck, der ihre Stellung zur zweiten, erkauften Zunft nicht übel kennenzeichnet.

Es ist anzunehmen, dass die Gewerbeverwandten, trotzdem sie weder Vollzünftige noch Zunftgenossen waren, durch den Kauf des Gewerbes mit ihren Berufgenossen irgendwie organisatorisch verbunden waren. Da sie auf der erkauften Zunft in den Zunftversammlungen nicht mitwirken konnten, so bleibt allein die Möglichkeit der Ausübung des Stubenrechtes. Auf der Trinkstube konnten

Kaufleute, Material. Diese Zahlen werden für 1557 erwähnt. — Uebrigens sehen schon die Zunftbriefe von 1535, wie bereits früher erwähnt, den Kauf der Zunft für 8 Gulden vor, während sie sich beim Kauf des blossen Gewerbes mit 2 Pfund begnügen. — Der Kauf des blossen Gewerbes war zu Zeiten ein recht häufiges Geschäft. So verzeichnet das Zunftbuch der Krämer für die Zeit von 1624—1682 nicht weniger als 126 Fälle allein für die Rüdenzunft. Dabei stand es dem Käufer jederzeit frei, sich wieder zu lösen, wird doch bemerkt, dass in etwa 50 Fällen nach kürzerer oder längerer Frist das Gewerbe wieder aufgegeben worden sei. Unter den Käufern finden sich auch eine Anzahl Frauen.

sie sich nach Feierabend mit ihren Berufskollegen in bezug auf das Handwerk aussprechen. Sie waren dort offenbar nicht nur geduldet, sondern rechtmässig anerkannte Stubengenossen.

Diese uns folgerichtig erscheinende Tatsache steht der bisherigen Auffassung über die Gewerbegenossen allerdings entgegen. Melchior Kirchhofer stellte in seinen Neujahrsgeschenken 1833 die These auf: «Wer seinen Gewerb nicht mehr betrieb, hatte nur Stubenrecht<sup>34</sup>.» Diese Darstellung ist von Spätern unbesehen übernommen worden<sup>35</sup>. Wir kommen jedoch zum Schluss, dass sie den Tatsachen nicht standhält und setzen ihr die Antithese entgegen: Wer in einer Zunft sein Gewerbe aufgab, behielt dort uneingeschränkt das Zunftrecht bei, verlor dagegen das Stubenrecht und gewann dieses auf jener Zunft, deren Gewerbe er erkauft hatte. -Als logische Folge dieser Darstellung drängt sich folgende Tatsache geradezu auf: Die Gewerbegenossen konnten sich mit dem erworbenen Stubenrecht und seinen gesellschaftlichen Belangen kaum zufrieden geben. Sie sind vermutlich auch des Rechts teilhaftig geworden, an den Botten der zweiten Zunft teilzunehmen, die bloss handwerkliche, nicht aber politische Fragen erledigte. Anders wären sie durch den Wechsel der Zunft zu Bürgern zweiten Grades degradiert worden. So gesehen aber blieben sie im eigentlichen Sinne Vollbürger. Ihre politischen Rechte übten sie auf der alten, meist ererbten Zunft aus, wo sie als Zunftgenossen sassen und wo sie auch in bezug auf Wacht-, Feuerwehr- und Kriegsdienst eingeteilt blieben, während sie sich als Gewerbetreibende auf der Stube und in den Zunftbotten der erkauften Zunft mit Genossen ihres Handwerkes zusammenfanden.

Diese Auffassung vom Stubenrecht scheint uns durch eine Stelle der Chronik der Stadt Schaffhausen indirekt bestätigt, die besagt: «Die Zünfte bestanden aus den Gewerbsleuten, die ihnen den Namen gaben und denjenigen freien Handwerken, welche sich zugesellten. Wer keines von den betreffenden Handwerken betrieb, durfte auf der Zunft seines Vaters bleiben; doch musste er sich der Einmischung in Handwerkssachen enthalten<sup>36</sup>.» Wo anders nun hätten die Letztgenannten ihre handwerklichen Interessen vertreten können als auf der Stube der neuerkauften Zunft, wo sie, wie wir zu erweisen glaubten, neben dem Gewerberecht auch das Stubenrecht besassen.

<sup>34</sup> Heft XII, S. 7.

<sup>35</sup> So von C. A. Bächtold, Karl Henking, Hans Werner.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Schaffhauser Chronik Im Thurn u. Harder II/107.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass sich der strikte Nachweis über den Inhalt des Zunft- und des Gewerberechtes nicht leicht erbringen lässt, da die Quellen die beiden Begriffe nicht immer auseinanderhalten. So in einem Ratserlass um 1600³7, der verfügt, dass zu jeder Zunft und deren Gewerbe zwei weitere gestattet seien (im ganzen also drei). Nur wer zusätzlich mehr als zwei Zünfte und Gewerbe brauche, der solle verzeigt werden. Kein Wunder, dass auf Grund solcher Stellen immer wieder von Doppelund Mehrzünftigkeit die Rede ist. Dass sich die Mehrzünftigkeit nur auf das Gewerbe beziehen kann, braucht keines weitern Beweises mehr; denn die Doppelzünftigkeit im Sinne des politischen Zunftrechtes müsste sich als Unmöglichkeit und als Widerspruch in sich selbst erweisen.

## 6. Die Handwerke oder Gewerbe aufgeteilt auf die Zünfte

Vorbemerkung. Die hier dargestellte Aufteilung basiert auf den Zunftbriefen von 1535. Einige weitere, in diesen Briefen nicht erwähnte Gewerbe finden sich in einer Urkunde vom 20. Sept. 1476, die Bruderschaft der Schmiede betreffend. Wir nehmen ohne weiteres an, dass die darin zusätzlich erwähnten Handwerke der Schmiedezunft zugeteilt waren (zit. Urk. 1476). — In einigen Fällen beruht die Zuteilung des Gewerbes auf einem speziellen Ratsbeschluss (zit. Ra. Be.). — Die später neu auftauchenden Gewerbe sind in dieser Zusammenstellung nicht mit einbezogen. Selbstverständlich beruhte auch ihre Zuteilung zu einer Zunft auf besonderm Ratsbeschluss.

Bleicher (Kaufleute)
Brimelwere = Breimehler
(Bäcker)
Dreher (Krämer)
Färber (Kaufleute)
Gabelmacher (Metzger)
Glaser (Krämer)

Glockengiesser
(Schmiede, Urk. 1476)
Goldschmiede (Krämer)
Grempler = Kleinwarenhändler
(Krämer)
Gürtler (Schmiede, Urk. 1476,
seit 1535 Krämer)

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Alt-Ordnungsbuch 1580—1642, S. 313, StaatsA. — Verwiesen sei an dieser Stelle auf eine Ratserkenntnis von 1433, die einen Streit zwischen Cunrat Vellen, dem Müller, und der Pfisterzunft entscheidet, der sich auf den Kauf des Zunft- und Stubenrechtes bezieht (Stadtbuch S. 116, Nr. 203).

Hafengiesser (Schmiede) Hafner (Schmiede) Harnischer (Schmiede) Haubenschmiede Schmiede) Hofknechte (Fischer) Hufschmiede (Schmiede) Kabishändler (Fischer, Ra. Be. 1551) Kannengiesser (Schmiede) Karrer (Gerber) Klingenschmiede (Schmiede, Urk. 1476) Küfer (Metzger) Kupferschmiede (Schmiede, Urk. 1476) Kürschner (Schneider) Landkarrer s. Karrer Maler (Krämer) Maurer (Schmiede) Messerschmiede (Schmiede, Urk. 1476) Müller (Bäcker) Nagler (Schmiede, Urk. 1476)

Sattler (Gerber)

Seiler (Krämer) Seckler (Krämer) Siebmacher (Weber) Scherer (Fischer, Ra. Be. 1550) Schiffleute (Fischer) Schiffmacher (Fischer) Schleifer (Schmiede, Urk. 1476) Schlosser (Schmiede, Urk. 1476) Schreiner s. Tischmacher Schwertfeger (Schmiede) Spengler (Schmiede) Sporer (Schmiede, Urk. 1476) Steinmetzen (Schmiede) Tischmacher (Schmiede) Tuchhändler (Weber, nur beschränkte Zahl von Tuchsorten) Tuchscherer (Schneider) Wagner (Schmiede) Wannenmacher (Weber) Wirte = Weinschenken (Krämer) Ziegler (Schmiede, Urk. 1476) Zimmerleute (Schmiede)

# 7. Der Zunftbrief der Weber von 1535, II. Teil

# Und volgt harnach unser wäber zunft sundere ordnung

Und sind von den frygen handwergken unser wäber zunft zugethailt und geordnet, namlich wannenmacher und sibmacher. Darzu sollend in unser wäber zunft dienen und gehören alle die so des thuchs fail habend, des si selbs machend, desglych nördlinger, spyrer, fryburger, strasspurger<sup>1</sup>, hotzen<sup>2</sup> und loden<sup>3</sup>, was farb das ist und die schouw haltet, dar-

Die Erklärung der Spezialausdrücke des Weberbriefes verdanken wir zur Hauptsache der freundlichen Mitteilung von Dr. phil. Walter Bodmer, Zürich. — Bei der Wiedergabe des Quellentextes haben wir uns an die entsprechenden Grundsätze gehalten, die sich bei Paul Kläui, Ortsgeschichte, finden.

<sup>1</sup> Nach ihrem Herkunftsort benannte Tuchsorten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Grobes billiges Grautuch aus einheimischer Wolle.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Grobes Wollenzeug (Lexer).

zu ouch barchett, zwilchins und lynis tuch und stuchen<sup>4</sup>, wie das sy. — Und welicher knecht das handwergk lernen wil, es sy wullens oder lynes, der sol gemainer zunft 15 schilling haller (als hievor in den gemainen artigklen begriffen stat) zu geben schuldig syn, darzu ouch den knechten 5 schilling haller. Und wann er acht tag by dem handwergk gewäsen ist, so sol er dises ze bezalen verfallen sin.

Und umb den lon ist dehain gesatz gemacht<sup>5</sup>, dann ain jeder so noch er kan, sich offentlich verdingen mag.

Und welicher knecht ouch wullen wil lernen schlachen<sup>6</sup>, der sol das by ainem maister<sup>7</sup>, so maisterschaft hett, zwen monat und in syn des maister aignen wergk lernen. Und ist umb den lon ouch dhain gesatz.

Welicher wullschlachen tüchen(?) wil, der sol die zunft (ob ers nit het) kouffen. Wann er si aber hätte, so sol er geben dem zunftmaister zwen schilling haller, ime und synen sechsen ain vierttel des besten landwins und der zunft knecht ain schilling haller.

Und was nüwer tuch si machend, deren sol dhains schmeler syn dann anderhalb eln und doch ettliche braitter.

Und zu dem wullen wergk sol dhainer under legken<sup>8</sup> dan sechs pundt. Es sol niemand dhain tuch, hotzen noch anders schwarz ferben, es sye dann von wull selbs schwarz.

Und sol dehainer die kartflogken noch besehen logk(?) und die boren(?) von triemen zu tuch machen<sup>9</sup>.

Darzu so sol dhainer dhain tuch by dem ende, sunder mitten durch den grat messen.

Item si gebend von fünff pfunden geschlognem warf<sup>10</sup> zwen schilling und vier haller, und von kempter wullen vierthalben schilling und von ettlicher vier schilling haller.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Leinwandstücke, oft als Kopftücher verwendet. Eine Stuchenweberin wohnte 1501 an der Repfergasse. Als Stuche bezeichnete man in Schaffhausen auch die mit weissem Kopftuch bekleidete weibliche Person, die den Verwandten den Tod eines Angehörigen mitteilte (Festschrift Stadt II/113 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> wurde keine Vorschrift erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wollen schlagen, ein Ausdruck, der (nach W. Bodmer) nicht ganz eindeutig ist und noch nie präzis erklärt wurde. Vermutlich handle es sich dabei um das Wollkämmen zum Zwecke des Auskämmens der kurzen Haare. (Familienname Wullschläger, Wollschleger etc.)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Später ergänzt zu Wullschlächermeister.

<sup>8</sup> verwenden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Karden sind Kämme, aus verschiedenem Material hergestellt. Tätigkeit des Karders: die in jedem Haus geübte Vorarbeit vor dem Spinnen zu der Zeit, da noch von Hand gesponnen wurde (Idiot. 3/401). Kartflocken, Kardenflocken = Abfälle beim Karden oder Kämmen der Wolle. Triemen = Endstücke der Zettelfäden, die nicht gedreht und nicht eingewoben sind.

<sup>10</sup> Zettelgarn.

Item si gebend von fünff pfeffer pfunden<sup>11</sup> geschlagnem wäfel<sup>12</sup> an dem rad zu spinnen ain schilling und fünf haller und glychs gewichts von kardesletter-wullen(?) zwen schilling haller.

Item si söllend von geschlagnem wergk zu zettlen<sup>13</sup> nit minder umblegken dann 900 faden. Und von kemptem wergk<sup>14</sup> ainlofthalb hundert<sup>15</sup> und ouch nitt minder.

Item es sol dhainer dhainen hotzen mit ysenen kartten nitt kartten.

Es sol ouch dehainer dhain tuch abnemen, er habe dann das zuvor den geschwornen schouwern das zu besähen angezaigt.

Und man sol ouch drig haben, die do schouwend, welich drig by irer truw an ayds statt verhaissen söllend ainem zu schouwen als dem andern genzlichen angeverde.

Und wann es sich begebe, das ain tuch den gemelten drigen schouwern nitt gevyele, also dass si dasselbig an walchen old anderm nit gerecht und gut erkanntind, den oder dieselben sölen der zunftmaister und syne sechs straffen nach irer erkantnusse.

Item es sol dhainer dehain wyss noch grouw tuch schwarz ferben. Darzu sol dhainer mer geferbter wulle an ainen grouwen muschel werfen noch muschlen<sup>16</sup> dann den dritten thail.

Item es sol dhainer kain grouwen hotzen machen, er sye dann von der wullen selbs grouw.

Item von der lenge der tuchen, die machet ainer lenger dann der ander. Aber wie lang oder kurz das sye, so sol es doch gerecht und gut uf der schouw nach der schouwern erkanntnus erfunden werden.

Und disen hievor geschribnen Artigkel sampt und sunderlich sol ain jeder ires handtwergks by syner truw an ayds statt loben zu halten.

Wer ouch jemand umb lon werchet, wil der von im und nit mer by im belyben, so sol er ime synen lon geben. Thät er aber das nit, so sol im, ee und er den bezalt, niemand wergken. Werint sy aber des lons stössig, so sollend si zum rechten komen und dann mag ime ain jeder, zu dem er kumpt, wergken ane verzug und geverde.

Si hand ouch under inen selbs gemacht, welicher in ir zunft ist, der gitt all fronfasten in die buchs acht haller. Und welicher das nit halte, verfalle zepuss der zunft ain schilling haller.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Pfefferpfunde sind Gewichtspfunde, wie sie sonst beim Wägen des Pfeffers verwendet wurden. Nach Idiot. 5/1159: leichtes Pfund von 32 Lot.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Als Wäfel oder Wefel bezeichnete man das Garn, das mit dem Weberschiffchen in die Ketten eingeschossen wurde (Grimm, Wörterbuch).

<sup>13</sup> Zettelgarn.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Tuch vom Kemptener Typus, dichter und feiner als Hotzen. — Kempten = Stadt im Allgäu (Bayern).

<sup>15 1050</sup> Fäden. — Die grössere Zahl der Zettelfäden bedingte bei gleicher Breite ein feineres Tuch.

<sup>16</sup> muschlen = mischen.

Und welich nit burgkrecht noch zunfte hand und sich unser wäberzunft handwergk gepruchend und hie hushablich sind und sitzend, der jedklicher sol gemainer zunft all fronfasten acht haller geben. Und ouch dhain aigen wergk nit tryben, sunder ouch dem burgermaister und zunftmaister gehorsam syn und mit der zunft nunzit zu schaffen haben, dann als veerr si inn gönend.

Wir vorgenannten burgermaister und rat hand ouch selbs harinn vorbehalten, das wir die obgeschribnen stuck ains oder mer meren oder mindern old gar abthun mögend...

Und des alles zu warem und vestem urkund... (folgt Schlussformel mit Datum).